

GKMP PENCERECCI

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT mbB

Bremen – Potsdam – Schwerin – Erfurt

Gutachten zur Kooperation der Bauämter der Gemeinde
Glienicke/Nordbahn und der Gemeinde Mühlenbecker Land

Zusammengefasste

Ergebnisbetrachtung nach dem Abschluss

des Gutachtens

- Formen der kommunalen Zusammenarbeit sind im Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) geregelt.
- Hier in Frage kommende Formen:
 - Delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 - Inhalt der Aufgabenstellung
 - Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 - Alternative der Gutachter

§ 5

Mandatierende und delegierende Vereinbarung

(1) Kommunen können durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vereinbaren, eine am Vertrag beteiligte Kommune **mit der Durchführung einzelner Aufgaben zu beauftragen** (mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung) oder **einzelne Aufgaben auf eine beteiligte Kommune zu übertragen** (delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung). [...]

(2) Beauftragen sich die Beteiligten wechselseitig mit der Durchführung der gleichen Aufgabe, ist **jede beteiligte Kommune** berechtigt, die Aufgabe für die Beteiligten durchzuführen.

- Arbeitsauftrag nach Leistungsverzeichnis:
 - Prüfung der Voraussetzungen einer delegierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gem. § 5 GKG Bbg

- Eine delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedeutet:
 - Übertragung der von der Kooperation umfassten Aufgaben an die übernehmende Gemeinde!
 - Es gibt anschließend nur noch **ein Bauamt!**
 - Bescheide werden nur noch unter dem Briefkopf der übernehmenden Gemeinde gefertigt!
 - **die abgebende Gemeinde tritt im Außenverhältnis nicht mehr auf!**

- keine Einflussnahmemöglichkeit der abgebenden Gemeinde mehr
 - lediglich die Satzungsbefugnis kann bei der Gemeinde verbleiben
 - es ist fraglich, ob das Verbleiben der Satzungsbefugnis vorteilhaft für die übernehmende Gemeinde ist
 - Keine Entscheidungen mehr bei Vergabeverfahren für die abgebende Gemeinde
 - Die delegierende Vereinbarung ist keine Kooperation sondern eine Aufgabenübertragung!
- **Das entspricht nicht dem Willen der Gemeinden!**

- Alternative:
 - Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung
 - Bedeutet:
 - Beauftragung einer anderen Gemeinde mit der Durchführung der Aufgabe – **Aufgabe selbst bleibt bei den jeweiligen Gemeinden**
 - Auch wechselseitig möglich – beiden Gemeinden erfüllen die Aufgaben beider Gemeinden gemeinschaftlich!
 - **Volles Weisungsrecht** in Bezug auf die Aufgabenausführung der jeweils betroffenen Gemeinde
 - Problem: Größtmögliche Synergien nur bei Gleichlauf der Prozesse

- **Beide Gemeinden treten weiterhin nach außen auf**
 - Jede Gemeinde behält Entscheidungsbefugnis bei Vergabeverfahren
 - Im Ergebnis bestehen beide Bauämter unter einem Dach fort
-
- Die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung stellt die loseste Art der Kooperation dar.
 - **Die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung entspricht der gewünschten Kooperation besser!**

- Ergebnis der Prüfung der rechtlichen Möglichkeiten:
 - die delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung führt dazu, dass der abgebenden Gemeinde keine Möglichkeit der Einflussnahme mehr zusteht und sie im Außenverhältnis nicht mehr auftritt.
 - dies entspricht nicht dem Willen der Gemeinde und wird daher in einer möglichen organisatorischen Umsetzung nicht mehr geprüft.
 - die mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung erlaubt die Zusammenfassung beider Bauämter unter einem Dach bei gleichzeitigem Fortbestand sämtliche Mitbestimmungsrechte jeder Gemeinde
 - Die Umsetzung dieser Kooperation wird weiter betrachtet

- Herausforderungen bei einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung
 - da beiden Gemeinden weiterhin die vollen Entscheidungsbefugnisse auf die Aufgabenausführung zusteht, müssen ggf. Kompromisse erzielt werden, um wichtige Synergieeffekte zu erzielen
 - eine weitestgehend einheitliche Aufgabenausführung wäre wünschenswert

- mit dem Abschluss einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung erfolgt kein Betriebsübergang gem. § 613 a BGB, da von der Kooperation keine wirtschaftlichen Tätigkeiten betroffen sind
 - es geht um eine Kooperation bei hoheitlichen Aufgaben
 - die übernehmende Gemeinde tritt daher nicht in die Arbeitsverhältnisse ein

- Möglichkeiten der Verlagerung des Personals
 - Personalgestellung gem. § 4 Abs. 3 TVöD
 - Voraussetzung (Aufgaben der Beschäftigten werden auf einen Dritten übertragen oder verlagert) sind grds. erfüllt
 - Beteiligung des Personalrats notwendig

- Folgen einer Personalgestellung:
 - Fachvorgesetzter gehört übernehmender Gemeinde an
 - Dienstvorgesetzter gehört abgebender Gemeinde an
 - es entstehen ggf. Zielkonflikte, der Beschäftigte sitzt „zwischen den Stühlen“
 - Der Aufwand der Mitarbeiterführung erhöht sich bzw. wird komplexer
 - Beschäftigter könnte sich „abkommandiert“ fühlen

- Weitere Möglichkeit:
 - Übertragung der Beschäftigungsverhältnisse
 - übernehmende Gemeinde wird neuer Arbeitgeber der Beschäftigten des Bauamts
 - Fach- und Dienstvorgesetzte sitzen bei übernehmender Gemeinde
 - Kostenausgleich muss im Rahmen der Vereinbarung getroffen werden
 - setzt Einverständnis der Beschäftigten voraus

- Empfehlung:
 - es kann hier (für das Bestandspersonal) keine einheitliche Lösung geben, da alle Mitarbeiter individuelle Bedürfnisse aufgrund ihrer persönlichen Situation haben
 - hier sind ggf. Einzellösungen für jeden Beschäftigten zu erarbeiten
 - dies kann allerdings im erst im Rahmen der konkreten Umsetzung erfolgen

- die öffentlich-rechtliche Vereinbarung muss eine Regelung zum Kostenausgleich etwaiger Kostenüberhänge einer Gemeinde beinhalten
- perspektivische Empfehlung:
 - Neueinstellungen sind durch die übernehmende Gemeinde vorzunehmen
 - Kostenausgleich wird in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung geregelt
 - langfristiges Ziel: Alle Beschäftigten haben Arbeitsverträge mit der übernehmenden Gemeinde

- Mitbestimmungsrechte der abgebenden Gemeinde in Bezug auf Neueinstellungen lassen sich vertraglich vereinbaren.
- die Personalgestaltung ist ein fließender Prozess der des steten und auch perspektivischen Austauschs zwischen beiden Gemeinden bedarf

Projekt "Interkommunale Zusammenarbeit"
- Weisungs- und Informationsmatrix (mandatierend) -

gegenüber ... ein(e) Pflichten-/ Rechteaustausch der (die) ... hat	Bgm abgebende Gemeinde	Bgm aufnehmende Gemeinde	Gremien abgebende Gemeinde	Gremien aufnehmende Gemeinde	MA Gemeinsames Bauamt	FDL Gemeinsames Bauamt
Bgm abgebende Gemeinde			Informationspflicht		Disziplinarisches Weisungsrecht	Disziplinarisches Weisungsrecht
Bgm aufnehmende Gemeinde				Informationspflicht	Disziplinarisches Weisungsrecht	Disziplinarisches Weisungsrecht
Gremien abgebende Gemeinde	Informationsrecht				Informationsrecht	Informationsrecht
Gremien aufnehmende Gemeinde		Informationsrecht			Informationsrecht	Informationsrecht
MA Gemeinsames Bauamt	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht		Informationspflicht
FDL Gemeinsames Bauamt	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht	Informationspflicht	Disziplinarisches Weisungsrecht	

- Grundsatz: sofern überschaubar weitestgehend kostenneutral
 - Auch kein vordergründiges Ziel der Aufgabenstellung
- Unabhängig von der Entscheidung fallen laufende operative Kosten (zum Beispiel Gehaltszahlungen) und investive Kosten (zum Beispiel Räumlichkeiten und EDV) an
 - Trennung der Begleichung empfehlenswert

- Grundsatz für laufende operative Kosten:
 - Ersetzung laufende operativer Kosten vor allem abhängig von der Frage des Personalübergangs weniger von mandatierend und delegierend
- 1. Mit Übergang
 - Einseitige Leistungsbeziehung
 - Laufender Ausgleich erforderlich
 - Vereinfachte Abrechnung unter Vermeidung von Zeiterfassung empfehlenswert

2. Ohne Übergang

- Wechselseitige Leistungsbeziehung
- Spitzenausgleich möglich

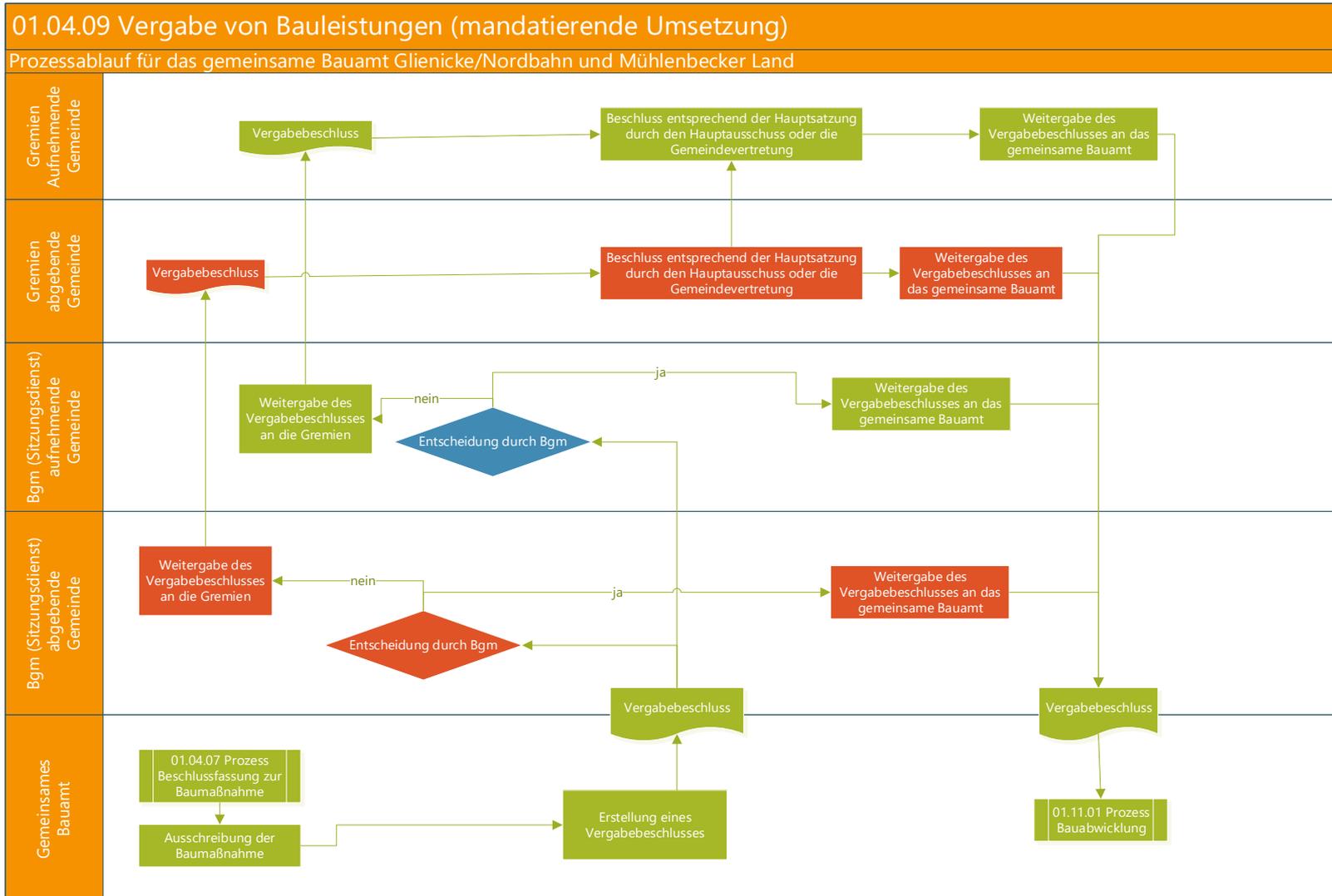
- ❖ Investive Ausgaben sollten gesondert vereinbart werden
- ❖ Genaue Umsetzung einzelner Punkte ist im Umsetzungsprozess zu regeln

1. Ertragsteuerlich

- Kein Betrieb gewerblicher Art wegen hoheitlicher Tätigkeit
- Keine Steuerpflicht

2. Umsatzsteuerlich

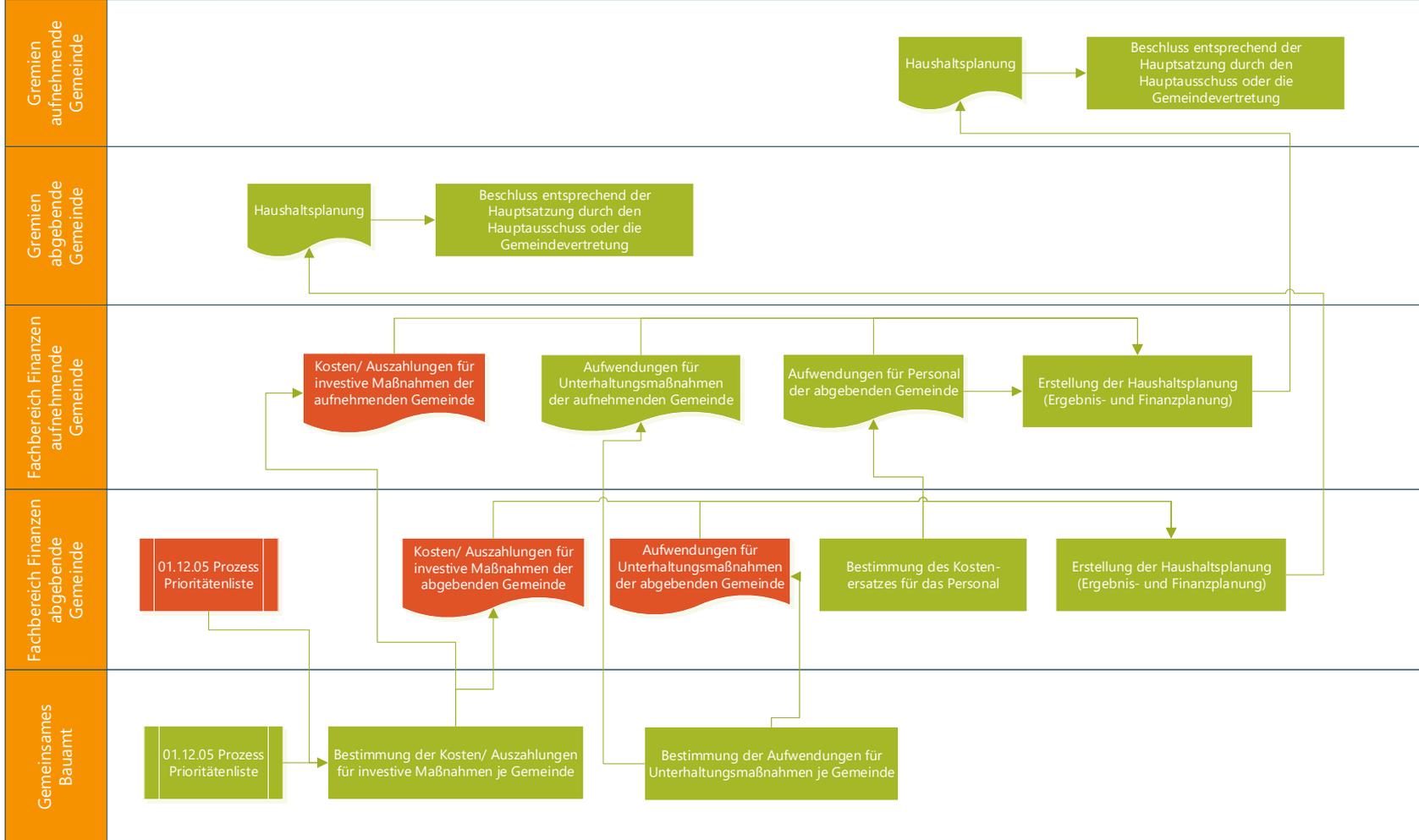
- Fehlende Unternehmereigenschaft sowohl nach neuem als nach altem Recht
- Keine Umsatzsteuerpflicht

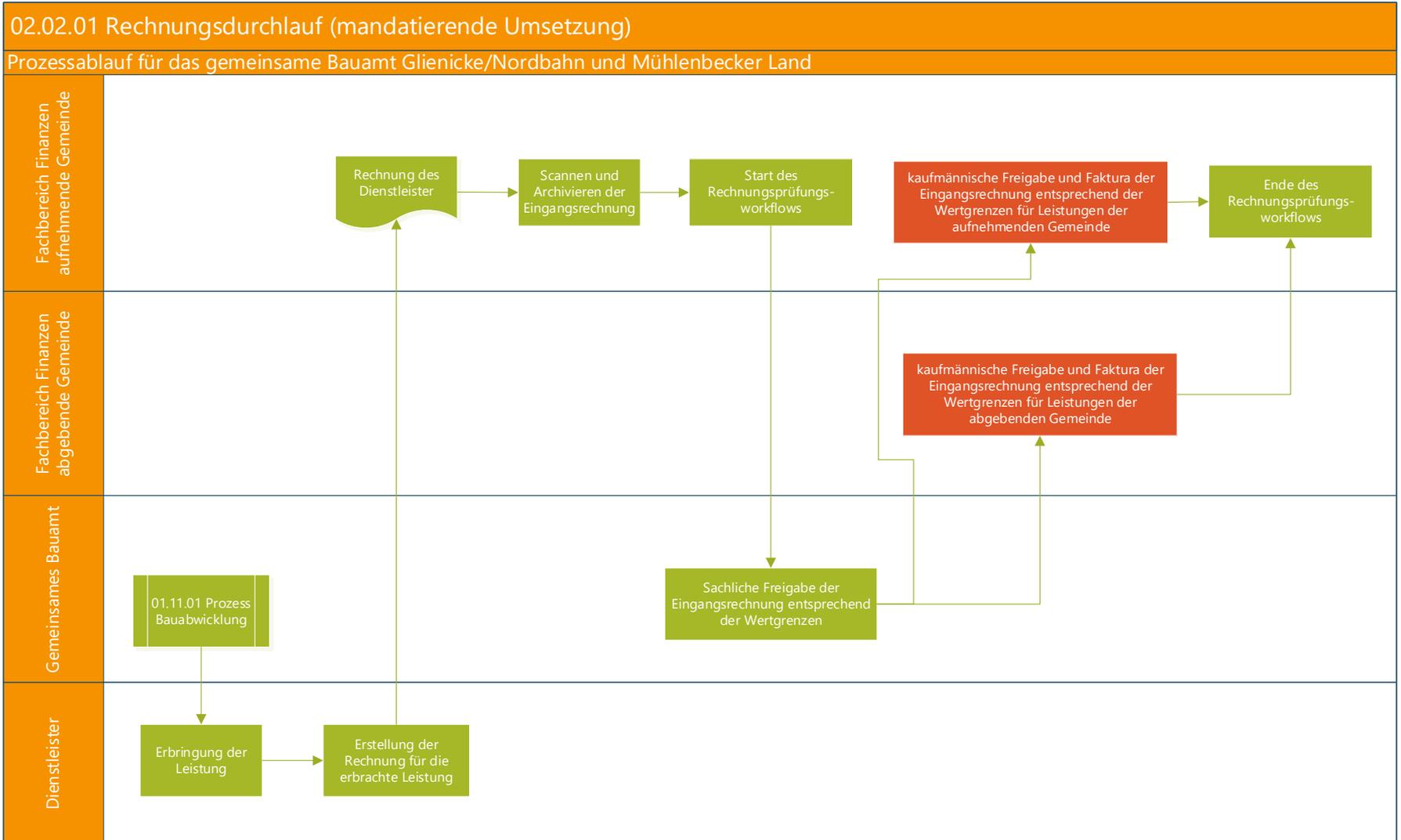


V. Umsetzungsweg (mandatierend)

02.01.01 Haushaltsplanung (mandatierende Umsetzung)

Prozessablauf für das gemeinsame Bauamt Glienicke/Nordbahn und Mühlenbecker Land





- Dynamische Veränderung möglich

Empfehlung:

- Evaluierung nach einem Zeitraum von 5 Jahren

- Zusammenarbeit in der Form einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Kooperation sichert die Erhaltung der vollständigen Eigenständigkeit und Entscheidungsbefugnis beider Gemeinden.

- Kooperation verbessert die Qualität der Dienstleistungen der Bauämter
 - Gegenseitige Vertretung mit jeweils eingearbeitetem Kollegen ist möglich
 - Möglichkeit des Informations- und Kompetenzaustauschs mit Kollegen
 - Erhöhung und Konzentration der jeweiligen Fachkompetenzen
 - Nutzen von Synergieeffekten

- Kooperation kann Vorteile bei der Gewinnung und Bindung von Fachkräften in einem Arbeitsmarkt bringen, auf dem Fachkräfte knapp sind
 - Attraktivere Arbeitsplätze
 - Stärkung und Erweiterung der Handlungsfähigkeit

- Kooperation kann Gemeinden zu Imagegewinn verhelfen
 - Erhöhung der Qualität und des Leistungsvermögens für
 - Bürger
 - andere Behörden
 - Potenzielle Bewerber